

Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)

vom 30.06.2014

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Schauspiel auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten, einschließlich ihrer Verteidigungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studium angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Schauspiel wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B. A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges Schauspiel beträgt 7 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 186,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten (LP) und wird als Intensivstudium durchgeführt. Die Module umfassen Lehrveranstaltungen, in denen sowohl theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden als auch künstlerische und künstlerisch-praktische Kompetenzen. Den Schwerpunkt in der künstlerischen Ausbildung bildet die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der Filmuniversität. In Abschlussprojekten für Film/TV sowie Bühne findet die künstlerische Ausbildung ihre Vollendung. Eine selbständig anzufertigende Bachelorarbeit beschließt mit dem dazugehörigen Kolloquium das Studium.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 18 Modulen:

Grundlagenmodule

- Modul 1 Einführungen (3 LP)
- Modul 2 Dramaturgie / Geschichte I (4 LP)
- Modul 3 Grundlagen Darstellung und Spiel - Bühne (23 LP)
- Modul 4 Grundlagen Darstellung und Spiel - Film/TV (12,5 LP)
- Modul 5 Grundlagen der instrumentellen Mittel - Körper (13 LP)
- Modul 6 Grundlagen der instrumentellen Mittel - Stimme (12,5 LP)
- Modul 8 Dramaturgie / Geschichte II (6 LP)

Studien-/Projektmodule

- Modul 7 Bildung und Training der instrumentellen Mittel - Körper (13 LP)
- Modul 9 Praxis Darstellung und Spiel - Film/TV (10 LP)
- Modul 10 Praxis Darstellung und Spiel - Bühne (17 LP)
- Modul 11 Bildung und Training der instrumentellen Mittel - Stimme (20 LP)
- Modul 12 Praxis der instrumentellen Mittel - Körper (5 LP)
- Modul 13 Dramaturgie / Geschichte III (12 LP)
- Modul 14 Ensemblearbeit - Bühne (23 LP)
- Modul 15 Spielen unter Praxisbedingungen - Film/TV (11,5 LP)
- Modul 16 Selbstmanagement, Präsentation (6 LP)

Abschlussmodule	
Modul 17	Künstlerisches Abschlussprojekt - Film/TV (14,5 LP)
Modul 18	Künstlerisches Abschlussprojekt - Bühne (25 LP)
Modul 19	Bachelorarbeit (9 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Die Szenenvorspiele haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten, die Aufführung eines ganzen Stückes beträgt maximal 100 Minuten. Die Filmszenenstudien haben eine Länge von 5 bis 20 Minuten.

(2) Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten. Bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert i.d.R. bis zu 40 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierter Notenschlüssel gemäß § 10, Abs. 1 der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen in künstlerisch-praktischen Modulabschnitten werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (Module 1-16)
 2. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 17 und 18: Künstlerische Abschlussprojekte für Film/TV und Bühne
 3. der Bachelorarbeit
 4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen (1-16)	50 %
Note des Moduls 17: Künstlerisches Abschlussprojekt – Film/TV	15 %
Note des Moduls 18: Künstlerisches Abschlussprojekt – Bühne	15 %
Note der Bachelorarbeit	15 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen (1-16) 1,0 bis 1,5
die Note des Moduls 17: Abschlussprojekt -Film/TV

1,0
die Note des Moduls 18: Abschlussprojekt -Bühne 1,0
die Note der Bachelorarbeit 1,0
die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit 1,0
beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1

Modul 2	Dramaturgie / Geschichte I
Modul 3	Grundlagen Darstellung und Spiel - Bühne
Modul 4	Grundlagen Darstellung und Spiel - Film/TV
Modul 5	Grundlagen der instrumentellen Mittel – Körper
Modul 6	Grundlagen der instrumentellen Mittel – Stimme
Modul 7	Bildung und Training der instrumentellen Mittel – Körper
Modul 8	Dramaturgie / Geschichte II
Modul 9	Praxis Darstellung und Spiel - Film/TV
Modul 10	Praxis Darstellung und Spiel - Bühne
Modul 11	Bildung und Training der instrumentellen Mittel – Stimme
Modul 12	Praxis der instrumentellen Mittel - Körper
Modul 13	Dramaturgie / Geschichte III
Modul 14	Ensemblearbeit – Bühne
Modul 17	Künstlerisches Abschlussprojekt - Film/TV
Modul 18	Künstlerisches Abschlussprojekt - Bühne

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul 1	Einführungen
Modul 15	Spielen unter Praxisbedingungen - Film/TV
Modul 16	Selbstmanagement, Präsentation

(5) Im Modul 12: Praxis der instrumentellen Mittel – Körper ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Akrobatik 2 (3 LP) verpflichtend. Die verbleibenden 2 LP sind entweder durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morgentraining 2 oder durch die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Tanz 3 zu erbringen.

(6) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 14, und 16. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit, die die Auseinandersetzung mit einem Thema, das aus einem der Module der Darstellungspraxis und/oder -theorie entwickelt werden soll, beinhaltet. Mit der Arbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb des vorgegebenen Zeitraums selbständig ein gewähltes Thema zu reflektieren und entsprechend darzulegen. Der Gesamtumfang der Arbeit soll ca. 30 Seiten umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen (8 LP). Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer um maximal 2 Wochen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss der Filmuniversität. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle der Module 17 und 18 werden zusätzlich die Titel der Projekte benannt.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel vom 01.07.2010 weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2013 begonnen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Schauspiel immatrikuliert sind, können den Bachelorstudiengang Schauspiel einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Schauspiel vom 01.07.2010 ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungsordnung ist dem Dezernat I – studentische Angelegenheiten – innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.